

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0163/19	24.04.2019
zum/zur		
F0073/19 – Stadtrat Ronny Kumpf		
Bezeichnung		
Kontrolle sogenannter Barbiersalons hinsichtlich der Handwerksordnung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		30.04.2019

### **1. Wie viele sogenannte Barbiersalons waren im Jahr 2018 in Magdeburg beim Gewerbeamt angemeldet?**

Hierzu liegen keine Informationen vor. Im Gewereregister werden Betriebsstätten mit der Bezeichnung „Barbiersalon“ nicht gesondert erfasst.

§ 14 der Gewerbeordnung (GewO) normiert die Pflicht des Gewerbetreibenden, der zuständigen Behörde sein Gewerbe zu melden. Neben den personenbezogenen Daten des Gewerbetreibenden wird erfasst, welche Tätigkeiten er ausübt. Diese Tätigkeiten werden anhand eines vorgegebenen Schlüssels einer Branche zugeordnet. Soweit Leistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, erfolgt die Erfassung unter der Branchenbezeichnung „Friseurbetrieb“. Der Begriff „Barbiersalon“ ist im Branchenschlüssel nicht enthalten.

Wird eine Gewerbeanzeige gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GewO vom Gewerbetreibenden erstattet, so ist dem Anzeigenden der Empfang dieser Anzeige binnen dreier Tage zu bestätigen. Im Anzeigeverfahren erfolgt keine Prüfung, ob der Anzeigersteller zur Ausübung des Gewerbes überhaupt berechtigt ist. Die Empfangsbestätigung ersetzt also keinesfalls notwendige Erlaubnisse.

Die Behörde kann die Gewerbeanzeige zurückweisen, wenn sie nicht vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar ausgefüllt ist. Eine Zurückweisung kann auch bei Scheinselbstständigkeit erfolgen, wenn für die Behörde offensichtlich ist, dass der Anzeigersteller nicht selbstständig tätig wird, beispielsweise wenn er in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einem vermeintlichen Auftraggeber steht. Für Eintragungen in die Handwerksrolle sowie für die Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen ist die Handwerkskammer zuständig.

Die hier erfassten Daten von Gewerbetreibenden, die Tätigkeiten des Handwerks ausüben, werden der Handwerkskammer übermittelt.

### **2. Werden in den Läden mehr Dienstleistungen angeboten als eigentlich laut Ausnahmegenehmigung bewilligt?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Im Rahmen der Gewerbeanmeldung kann keine Recherche zu den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten erfolgen. Der Umfang der angebotenen Leistungen ist nur durch konkrete Vor-Ort-Kontrollen zu ermitteln. Daher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor (vgl. Antwort zu 4.).

**3. Wie viele dieser Betriebe erfüllen die Meisterpflicht im Friseurhandwerk? Bitte angeben wie oft diese Bedingungen aufgrund eigenen Meisterbriefs oder mit Hilfe eines angestellten Friseurmeisters erfüllt sind?**

Hierfür ist die Handwerkskammer inhaltlich zuständig.

**4. Wie häufig, durch welche Behörde und mit welchem Ergebnis wurden diese Betriebe im Jahr 2018/19 kontrolliert?**

Kontrollen im gewerblichen Bereich werden nach Anlass und im Rahmen der personellen Möglichkeiten durchgeführt. Das Friseurgewerbe stellte bisher keinen Schwerpunkt für die Kontrolltätigkeit des ordnungsamtlichen Außendienstes dar, sodass in 2018/19 keine derartigen Betriebsstätten überprüft wurden.

Das Thema der Barbiersalons wurde auch nicht in den letzten Jahren als zu klärendes Problem seitens der Handwerkskammer an die Landeshauptstadt Magdeburg herangetragen.

**5. Wie viele Angestellte beschäftigen diese sogenannten Barbiersalons insgesamt sowie durchschnittlich?**

Hierzu liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor (vgl. Antwort zu 4.).

Holger Platz